

# RS Vwgh 2007/10/11 2007/04/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

16/02 Rundfunk

## Norm

ORF-G 2001 §13 Abs8;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2006/04/0141

## Rechtssatz

§ 13 Abs. 8 ORF-G 2001 beschränkt das Recht des ORF, im Fernsehen für periodische Druckwerke zu werben. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung lässt sich allerdings kein Recht des Inhabers eines Printmediums auf bestimmte Werbeeinschaltungen ableiten.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007040043.X02

## Im RIS seit

15.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)